

Datum: 16.10.2023
Telefon: 233
Telefax: 233
Frau Dr. Sammüller-Gradl
h.samueller-gradl@muenchen.de

Anlage 5
Kreisverwaltungsreferat
Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980

„Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München – Neufassung der Seniorenvertretungs“

Mitzeichnung des Beschlussentwurfes, E-Mail vom 29.9.2023

An Sozialreferat - Amt für Soziale Sicherung

Wir bitten um Berücksichtigung der beiliegenden Stellungnahme zu den wahlrechtlich relevanten Teilen der Seniorenvertretungssatzung.

Zu den sonstigen Änderungen der Satzung (die nicht das Wahlverfahren und die Ergebnisermittlung betreffen) erklären wir die Mitzeichnung.


Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Kreisverwaltungsreferentin

Datum: 13.10.2023
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-
Frau
@muenchen.de
<Aktenzeichen>

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR-GL/53

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980

„Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München – Neufassung der SeniorenvertretungsS“

I. Vormerkung

Mit E-Mail vom 29.9.23 wurden wir zu einer Stellungnahme beziehungsweise Mitzeichnung zur über die vorgesehenen Änderungen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980 „Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München – Neufassung der SeniorenvertretungsS“ aufgefordert.

Leider hatten das Wahlamt, KVR-GL/53 und die Rechtsabteilung des KVR, nicht wie sonst üblich, auf Arbeitsebene im Vorfeld Gelegenheit die aus unserer Sicht (Erfahrungen der letzten Wahl) notwendigen Anpassungen in den Entwurf einzubringen oder die vorgesehen Änderungen zu prüfen.

Da in weiten Teilen der Satzung Regelung zur Durchführung der Wahl und zur Sitzverteilung nach der Wahl, also den Umgang mit dem Wahlergebnis enthalten sind, war wegen der am 8.10.23 stattfindenden Landtagswahl nur eine oberflächliche Prüfung in dem sehr knappen Zeitraum bis zur angeforderten Rückmeldung möglich.

Wir haben uns ausschließlich auf die für die Wahl und die Vergabe der Sitze relevanten Teile der Beschlussvorlage konzentriert. Eine Rückmeldung zu den anderen Änderungen der Satzung erfolgt von Seiten des Wahlamtes daher nicht.

Allgemeines:

Es sollte auf einheitliche Begriffe geachtet werden. Es wird einmal von Bewerber*innen und einmal von Kandidat*innen gesprochen. Wir empfehlen in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht einheitlich den Begriff „Bewerber*innen“ oder „sich bewerbende Personen“ und nicht den Begriff „Kandidat*innen“ zu verwenden. Bewerber*innen wird auch als Begriff auf den Stimmzetteln verwendet.

Daneben wird in der Satzung einmal vom „Wahltermin“ und einmal vom „Wahltag“ gesprochen. Auch hier wäre ein einheitlicher Begriff (wir empfehlen „Wahltag“ wie auch in Artikel 9 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wünschenswert.

§ 3 Amtszeit

§ 3 Abs. 1 Satz 1

Dort ist formuliert „(...) so weit nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt.“

Der Verweis auf Absatz 4 macht keinen Sinn, wir denken hier müsste ein Verweis auf Absatz 5 erfolgen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2:

Der Klammerzusatz „(z.B. Wegzug aus dem Stadtbezirk, für den es gewählt wurde)“ ist unnötig, weil in § 12 Abs. 3 bereits steht, dass die Wahlberechtigung nur besteht, wenn man mit Hauptwohnsitz im Stadtbezirk gemeldet ist.

§ 3 Absatz 3

Hier werden verschiedene Begriffe vermischt. Da Kommunalwahlrecht anwendbar ist, sollte nicht von Ersatzmitgliedern gesprochen werden. Jede Person, die nicht in die Vertretung gewählt wird, ist ein*e Nachrücker*in. Tritt der Fall ein, dass eine Person ausscheidet und eine Nachrücker*in zum Zug kommt, wird diese Mitglied der Seniorenvertretung und ist eben nicht mehr Nachrücker*in oder Ersatzperson, sondern vollwertiges Mitglied der Vertretung.

Wir schlagen daher vor den Begriff „Ersatzmitglieder“ durch „Nachrücker*in“ zu ersetzen. Außerdem fehlt uns bei genauer Betrachtung eine Regelung, was passieren soll, wenn jemand nicht in die Senioren**vertretung** möchte, dieses Amt also ablehnt (beispielsweise die*der Zweitplatzierte). Diese Person wird dann aber kein*e Nachrücker*in.

Wenn die Person im Beirat (Erstplatzierte) aus dem Beirat ausscheidet, wer rückt dann nach? Der nicht in der Vertretung vorhandene Zweitplatzierte oder die*der Drittplatzierte, die*der in der Vertretung ist?

Daher unsere Frage: Kommt nach den Regelungen von § 13 Absatz 4 auch ein Nachrücken in den Beirat in Betracht, ohne Mitglied der Vertretung zu sein?

Um hier Missverständnisse auszuschließen, empfehlen wir in § 3 Absatz 3 den Satz aufzunehmen, dass nur jemand der in der Seniorenvertretung ist, auch Seniorenbeirätin/Seniorenbeirat werden kann.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit **nicht § 4 Abs. 4** zur Anwendung kommt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleitung festgelegt.

Verweis auf **§ 4 Absatz 4**: Der Verweis müsste sich auf § 3 Absatz 5 beziehen, § 4 hat nur 3 Absätze.

Wenn die Wahlperiode im Dezember eines Jahres abläuft, muss dann im Dezember noch gewählt werden? Oder muss vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden, also im Januar, bevor die Wahlperiode im Dezember abläuft?

Hier sollte eine eindeutigerer Festlegung getroffen werden.

Zu Absatz 3 sollten die Regelungen, die sich von der Systematik falsch unter § 12 Abs. 5 finden in Absatz 3 oder einem neuen Absatz 4 ergänzt werden:

„Die Wahlleitung erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der **Bewerber*innen**. Die Wahlleitung informiert in geeigneter Weise über die Wahl.“

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Hier werden bereits alle **Gemeindeangehörigen** genannt. Der Begriff umfasst nach Artikel 15

Gemeindeordnung alle Gemeindegewohner*innen. Damit sind auch alle Personen mit einer Staatsangehörigkeit, die nicht zur EU gehört, gemeint. Die zusätzliche Ausführung in § 12 Absatz 4 ist daher überflüssig und kann gestrichen werden.

§ 12 Wahl der Seniorenvertretung

Absatz 2:

Hier wird festgelegt, dass der Aufruf zur Wahlbewerbung „fünf Monate vor dem Wahltermin“ erfolgen soll. Wir würden eine Konkretisierung mit einem „spätestens bis zum XY Tag vor der Wahl“ empfehlen.

Es ist nicht festgelegt, wie viel Zeit zwischen der Ausschlussfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge, der Mängelbeseitigung und der Rücknahmefrist vor dem Wahlausschuss liegen. Es könnten also Wahlvorschläge in den vorgesehenen 6 Wochen im Mai – Juni eingereicht werden, der Ausschuss aber erst im September stattfinden. Hier sollte eine klare Zeitschiene zwischen Ende der Einreichungsfrist und dem Wahlausschuss festgelegt werden. Im Kommunalwahlrecht orientieren sich alle Termine in Tagen vor der Wahl, immer am Wahltag.

Ist sichergestellt, dass der Wahlausschuss immer an einem Werktag erfolgt, bei dem es 7 oder 2 Tage vorher noch möglich ist, die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen oder zur Mängelbeseitigung nachweislich einzuhalten? Wie wird der rechtzeitige Eingang festgestellt? Das Kommunalwahlrecht legt die Einreichungsfrist/die Frist zur Mängelbeseitigung beispielsweise an einem Werktag um 18 Uhr fest (vgl. Artikel 31 GLKrWG). Hier gab es bereits in der Vergangenheit Probleme den rechtzeitigen Eingang festzustellen (nur Nachtbriefkasten möglich).

Nachdem bei der letzten Seniorenvertretungswahl das Problem aufgetreten ist, dass es zu wenige sich bewerbende Personen bis zum vorgesehenen Fristende für die Einreichung gab, hatten wir damals bereits eine dringend notwendige Anpassung der Satzung für diesen Fall angeregt. Diese fehlt leider weiterhin. Insbesondere ist zu regeln:

Soll die Einreichungsfrist in diesem Fall verlängert werden? Wenn ja, wie lange? Gilt die Verlängerung für alle Stadtbezirke oder nur für den/die betroffenen Stadtbezirke?

Was ist zu tun, wenn sich trotz Verlängerung niemand bewirbt?

Findet dann keine Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk statt und es gibt keine (neue) Vertretung?

Soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl in dem Stadtbezirk erfolgen?

Bleibt die bei der letzten Wahl gewählte Seniorenvertretung im Amt?

Übernimmt ein anderer Stadtbezirk die Vertretung?

Sollen ggf. vom Stadtrat/unvollständig gewählten Seniorenbeirat, oder anderen Stellen Personen vorgeschlagen werden?

Außerdem fehlen konkrete Regelungen zu den **zulässigen Angaben im Wahlvorschlag** – hier sollte entweder auf § 43 Nr. 4 GLKrWO verwiesen werden oder es wird eine Einschränkung/Erweiterung zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung der Angaben der Bewerber*innen vorgenommen.

Sollen beispielsweise akademische Grade, der aktuelle Beruf und / oder zuletzt ausgeübte Beruf, der aktuelle Stand (wie Rentner*in) ggf. neben dem letzten Beruf, angegeben werden können?

Sind nur kommunale und im Grundgesetz oder der Verfassung vorgesehene Ehrenämter als Angabe zulässig oder sollen hier zusätzliche Angaben erlaubt werden, die nicht im Kommunalwahlrecht vorgesehen sind?

Es sollte an dieser Stelle auch aufgenommen werden, dass die sich bewerbende Person, der Aufnahme ihres Namens und ihrer im Wahlvorschlag gemachten Angaben in den Stimmzettel zustimmt (Bewerber*innenerklärung).

§ 12 Abs. 3

Hier fehlt eine Stichtagsregelung für die Wahlberechtigung und die Bewerbung, also eine Festlegung wann der Wohnsitz im Stadtbezirk vorliegen muss. Zur Anlegung des Wählerverzeichnisses am 49. Tag vor der Wahl, am Tag des Wahlausschusses, am Tag der Wahl?

§ 12 Abs. 4

Die Zustellung der Briefwahlunterlagen kann nicht gewährleistet werden, außer es ist gewünscht, diese mit Zustellungsnachweis zu verschicken. Wir bitten das Wort „zugestellt“ gegen „verschickt“ auszutauschen.

§ 12 Abs. 5

Die Sätze 5 und 6 sollten wie schon ausgeführt in § 10 ergänzt werden. Als neue Sätze 5 und 6 bitten wir zur Klarstellung folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer einen gültigen Wahlschein hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 bis 5 GLKrWG.“

§ 12 Abs. 8

In der aktuellen Fassung ergeben sich aus der vorgesehenen Rundungsregelung Probleme, die vermieden werden können, wenn hier eine Regelung zur Festlegung nach einem gültigen Sitzverteilungsverfahren zurückgegriffen wird. Wir schlagen, um das Ziel der Begrenzung auf 190 Mitglieder zu erreichen, folgende Formulierung vor:

Berücksichtigung der Sitzfestlegung nach Hare/Niemeyer unter Berücksichtigung der 3 Mindestsitze pro Stadtbezirk:

„(8) Es werden im Gebiet der Landeshauptstadt München insgesamt 190 Seniorenvertreter*innen gewählt. Die Größe der örtlichen Seniorenvertretungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil der Wahlberechtigten eines jeden Stadtbezirks an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten zum **STICHTAG**. Die Anzahl der Seniorenvertreter*innen im Stadtbezirk wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten im Stadtbezirk wird durch die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt dividiert und mit der Gesamtzahl der Seniorenvertreter*innen multipliziert. Der auf die ganze Zahl abgerundete Anteil wird der örtlichen Seniorenvertretung direkt zugeteilt.
2. Werden hier nicht mindestens 3 Sitze erreicht, wird der entsprechenden örtlichen Seniorenvertretung 3 Sitze insgesamt zugeteilt.
3. Die verbleibenden Sitze bis zur Gesamtzahl der Seniorenvertreter*innen werden in der Reihenfolge der größten Nachkomma-Anteile der nach Ziffer 1 ermittelten Zahlen vergeben. Dabei bleiben die Stadtbezirke, die nach Ziffer 2 3 Sitze erhalten außer Betracht.
4. Sollte nach Anwendung der Ziffer 2 bereits mehr als 190 Seniorenvertreter*innen zu wählen sein, erhöht sich die Gesamtzahl entsprechend. Soweit nach Anwendung der Ziffer 3 bei der Vergabe des letzten Sitzes bei zwei oder mehr Stadtbezirken der gleiche Nachkomma-Anteil vorhanden sein, erhöht sich die Gesamtzahl ebenfalls entsprechend.“

Hinweis:

Es ist unwahrscheinlich, dass Ziffer 4 jemals anzuwenden ist, dient aber der Sicherheit.

Der Stichtag müssten dann noch festgelegt werden (beispielsweise Termin für das Statistische Jahrbuch oder die Zahl der Gemeindeangehörigen XY Monate/Tage vor dem Wahltag, oder der 31.3. der Vorjahre o.ä.).

§ 12 Abs. 9

Da schon festgelegt ist, dass mindestens 3 Mitglieder zu wählen sind, muss hier nicht nochmal festgelegt werden, dass jede*r mindestens 3 Stimmen hat. Der Zusatz „jedoch mindestens drei Stimmen“ kann aus unserer Sicht wegfallen.

§ 13 Abs. 1

Müssen die gewählten Vertreter*innen die Wahl in die Vertretung annehmen?

Rein hypothetisch kann jemand im Beirat sein (mit den höchsten Stimmen) ohne in der Seniorenvertretung Vertretung zu sein?

Es ist denkbar, dass jemand nicht in der Vertretung sein möchte, aber als Beirat das Amt annimmt. Vgl. dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 dort wird diese Thematik bereits dargestellt.

§ 13 Abs. 2

Ist gewollt, dass alle Bewerber*innen (auch die nicht in die Seniorenvertretung gewählten) weitere Stellvertretungen auch als Nachrücker*innen sind?

Sonst müsste das anders formuliert werden. So steht der Absatz im Gegensatz zur Regelung zu Absatz 7. Dort wird eine abweichende Regelung für Nachrückerinnen in die Vertretung mit ausländischer Staatsangehörigkeit getroffen.

Wie schon ausgeführt sind im Kommunalwahlrecht auch die nicht gewählten Stadtratsmitglieder Nachrücker*innen, die dann in den Stadtrat kommen, wenn jemand ausscheidet. Bei einem Nachrücken haben sie dort die gleichen Rechte und Pflichten wie Stadtratsmitglieder die direkt in den Stadtrat gewählt wurden.

§ 13 Abs. 4

Es fehlt eine Regelung, was passiert, wenn es keine Nachrücker*innen mehr gibt. Bleibt der Sitz im Beirat unbesetzt? Wer übernimmt die Interessenvertretung für den Stadtbezirk?

§ 13 Abs. 5

Ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil das schon in Abs 4 geregelt ist.

§ 13 Abs. 6 und 7

Die Regelung halten wir in dieser Form für problematisch. Es wird wieder unterschieden, wer direkt gewählt und wer später nachgerückt ist. Gewählt sind grundsätzlich alle, nur erhalten nicht alle gewählten Bewerber*innen auch direkt nach der Wahl einen Sitz, weil die Zahl der Sitze begrenzt ist.

Es sollte hier besser festgelegt werden, dass jemand der einen der zusätzlichen Beiratssitze aufgrund der Staatsangehörigkeit erhalten hat, im Beirat verbleibt und sich über das Stadtgebiet die Stellvertretung dieser zusätzlichen Sitze ergibt und nicht nur auf den Stadtbezirk in dem die*der Bewerber*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit gewählt wurde. Damit kann dann auch ein*e Vertreterin bei Ausscheiden nachrücken.

Um das vermutete Ziel hinter der Regelung zu erreichen, schlagen wir vor, festzulegen, dass die zusätzlichen Sitze nach der Wahl besetzt werden soweit erforderlich. Danach gibt es keine weitere Aufstockung dieser Sitze bis zum Ende der Wahlperiode auch bei einem Nachrücken werden nur bereits vergebene Sitze auch nachbesetzt (soweit eine Vertretung vorhanden ist). Werden nach der Wahl beispielsweise nur 5 der 6 zusätzlichen Sitze besetzt, bleibt es bei den 5 Sitzen bis zur nächsten Wahl.

Rücken Ausländer*innen zunächst nur in die Seniorenvertretung eines Stadtbezirks nach, ändert das dann nichts an der Zusammensetzung der ausländischen Vertreter*innen im Seniorenbeirat.

Scheidet eine*r dieser sechs Zusatzvertreter*innen aus, rückt hierfür das Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus der Seniorenvertretung nach, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 13 Abs. 8

*"Bei Stimmengleichheit entscheidet **grundsätzlich** das Los."* Dies impliziert eine mögliche Ausnahme von dem Losverfahren, die es aber wohl gar nicht gibt. Insofern soll man das Wort streichen oder aber die mögliche Ausnahme benennen. Im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ist die Formulierung in Artikel 36 Satz 2: „Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.“

Zu den übrigen Änderungen wird von uns keine Stellungnahme abgeben, insoweit kann aus unserer Sicht die Mitzeichnung dafür erklärt werden.

Eine Mitzeichnung für gesamten Beschlussvorlagen kann hinsichtlich der aus unserer Sicht notwendigen Änderungen, erst erfolgen, wenn diese geklärt oder eingearbeitet wurden. Soweit die vorgeschlagenen Änderungen in diesen Teilen nicht übernommen werden, kann das Wahlamt im Rahmen der nächsten Seniorenvertretungswahlen 2026 für auftretende Probleme oder Unklarheiten keine Gewährleistung übernehmen.

Wir schlagen daher die Erklärung der Mitzeichnung unter dem Vorbehalt der Anpassung der wahlrechtlichen Teile der Satzung vor.

Gez.

